
S 40 U 186/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 U 186/04 ER
Datum	03.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 178/04 ER U
Datum	11.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Knopp zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens [L 3 B 178/04 ER U](#) wird abgelehnt. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe:

Der Antrag ist abzulehnen, weil es an der hinreichenden Erfolgsaussicht der gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 3. September 2004 erhobenen Beschwerde im Sinne des [Â§ 73 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 114](#) Zivilprozessordnung fehlt. Dies folgt aus den Gründen des in der Sache [L 3 B 178/04 ER U](#) ergangenen Beschlusses, auf welche Bezug genommen wird.

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt aus [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 08.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024